

Satzung

geänderte Fassung seit dem 16.10.2024

§ 1 Name

Der Name des Vereins lautet: „Vereinigung Henri Capitant Freunde der französischen Rechtskultur - Deutschland/ Association Henri Capitant des amis de la culture juridique française - Allemagne“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“.

§ 2 Sitz

- (1) Der Verein hat seinen Sitz in Münster.
- (2) Der Sitz des Vereins kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung an einem anderen Ort verlegt werden.

§ 3 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung, die Förderung der französischen und deutschen Rechtskultur sowie die Förderung einer internationalen Gesinnung und des Völkerverständigungsgedankens. Ein Schwerpunkt soll hierbei in der Förderung der Beschäftigung mit der romanischen, insbesondere französischen Rechtskultur, in der Entwicklung der Zusammenarbeit unter Juristen, die sich dieser Rechtskultur verbunden fühlen sowie in der Förderung des Gedankenaustausches und der Zusammenarbeit zwischen Deutschland und Frankreich auf juristischem Gebiet liegen.

Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Durchführung internationaler beziehungsweise deutsch-französischer wissenschaftlicher Veranstaltungen und Forschungsvorhaben verwirklicht:

1. Diesbezüglich beteiligt sich der Verein an rechtsvergleichenden Tagungen zu aktuellen rechtswissenschaftlichen Themen, die insbesondere die Republik Frankreich und die Bundesrepublik Deutschland betreffen.
2. Er beteiligt sich an der jährlich stattfindenden Konferenz der französischen Mutterorganisation durch Entsendung von deutschen Länderberichterstattem und deutschen Generalberichterstattem.
3. Der Verein beteiligt sich an Forschungsvorhaben, Zeitschriften und Buchprojekten der französischen Mutterorganisation.
4. Der Verein lädt regelmäßig Referenten ein, um zu aktuellen rechtswissenschaftlichen Themen Vorträge zu halten.
5. Der Verein organisiert weitere fachbezogene Veranstaltungen und entsprechende Veröffentlichungen.
6. Darüber hinaus kann der Verein alle Aktivitäten durchführen, die eine wissenschaftliche und fachliche Zusammenarbeit fördern.

§ 4 Selbstlose Tätigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 5 Verwendung der Vereinsmittel

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 6 Ausgaben

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

Einen Antrag auf Mitgliedschaft im Verein kann jeder stellen, der sich den Zielen des Vereins verbunden fühlt. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Bereits gezahlte Beiträge werden im Fall des Austritts nicht erstattet.

§ 9 Beiträge

- (1) Der Jahresbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Ehrenmitglieder sind von einer etwaigen Beitragspflicht befreit.
- (2) Das Geschäftsjahr läuft vom 01. Januar bis 31. Dezember.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus einem 1. Vorsitzenden und mindestens einem und höchstens sechs weiteren Vorstandsmitgliedern, die alle stellvertretende Vorsitzende sind. Zusätzlich kann der Vorstand um einen Ehrenvorsitzenden erweitert werden, der an den Vorstandssitzungen ohne Stimmrecht teilnehmen kann. Ein stellvertretender Vorsitzender kann zum Schatzmeister gewählt werden. Der Verein wird durch den Vorstand oder den 1. Vorsitzenden und einen weiteren Vorsitzenden gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Der Vorstand kann einen besonderen Vertreter des Vereins für spezielle Anlässe benennen.
- (1) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Vorstandsmitglieder bleiben auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Über die Verleihung des Ehrenvorsitzes bestimmt die Mitgliederversammlung.

§ 11 Zuständigkeiten des Vorstands

Der Vorstand ist für die Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen werden. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

1. Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnungen
2. Einberufung der Mitgliederversammlungen
3. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung

4. Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr und die Buchführung
5. Beschlussfassung über Aufnahme von Mitgliedern
6. Bestellung und Abberufung eines Geschäftsführers
7. Er bestimmt die Fachgruppenkoordinatoren nach § 12.

§ 12 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jedes Jahr statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Aufgaben zuständig:
 1. Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr; Entlastung des Vorstands
 2. Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages
 3. Wahl und Abberufung des 1. Vorsitzenden und der weiteren Mitglieder des Vorstands
 4. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
 5. Beschlussfassung über die Beschwerde gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrags
 6. Ernennung von Ehrenmitgliedern.

§ 13 Einberufung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden durch Bekanntgabe von Ort, Zeit und Tagesordnung per Brief oder elektronischer Mitteilung an die Vereinsmitglieder einberufen. Zwischen dem Tag der Versendung der Mitteilung und dem Tag der Mitgliederversammlung müssen mindestens vier Wochen liegen.

§ 14 Beschlüsse der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung kann eine Ergänzung der vom Vorstand festgesetzten Tagesordnung beschließen.
- (2) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung die Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben dabei außer Betracht. Zur Änderung der Satzung und zur Änderung des Vereinszwecks ist eine Mehrheit von zwei Dritteln und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (3) Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich von den Versammlungsleitern festgesetzt. Die Abstimmung muss jedoch schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der jeweiligen Abstimmung anwesenden Mitglieder dies beantragt.
- (4) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu errichten und von dem Versammlungsleiter zu unterschreiben. Dabei sollen Ort und Zeit der Versammlung sowie das jeweilige Abstimmungsergebnis festgehalten werden.

§ 15 Fachgruppen, Fachkoordinatoren

- (1) Der Verein kann Fachgruppen zur Förderung der Tätigkeit auf einzelnen Sachgebieten bilden.
- (2) Zur Leitung der einzelnen Fachgruppen werden Fachkoordinatoren bestimmt.

Fachkoordinatoren, die nicht Mitglieder des Vorstands sind, haben eine beratende Stimme im Vorstand.

§ 16 Geschäftsführer

- (1) Der Vorstand kann einen Geschäftsführer bestellen, der besonderer Vertreter im Sinne des § 30 BGB ist. Er muss nicht Mitglied des Vorstands sein.
- (2) Aufgabe des Geschäftsführers ist die Geschäftsführung im Innenverhältnis, also unter anderem die Vorbereitung der Angelegenheiten des Vorstands. Darüber hinaus ist er bezüglich der Vorbereitung von Tagungen und Vorträgen sowie der Veröffentlichung von Tagungsbänden zur rechtsgeschäftlichen Vertretung bis zu einem Betrag von 500 Euro berechtigt.
- (3) Die Abberufung des Geschäftsführers erfolgt durch Beschluss des Vorstands und kann jederzeit erfolgen.

§ 17 Anfall des Vereinsvermögens

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den gemeinnützigen Verein

Deutsches Kinderhilfswerk e.V. mit Sitz in Berlin (Vereinsregister des Amtsgerichtes Charlottenburg),

der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Die vorstehende Satzung wurde am 28. Januar 2016 errichtet.